

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2002/9/25 2000/12/0269

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 25.09.2002

#### Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

#### Norm

NGZG 1971 §4 Abs2:

NGZG 1971 §5 Abs2;

PG 1965 §4 Abs3;

### Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass der Hinweis des Beschwerdeführers (dessen Bemessung der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss betroffen ist) auf die Bestimmung des § 5 Abs. 2 NGZG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 ins Leere geht; nach § 4 Abs. 2 NGZG gilt die Nebengebührenzulage wohl als selbständiger (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. September 1983, Zl. 83/09/0143, 0144, VwSlg 11168 A/1983, nur Leitsatz) Bestandteil des Ruhebezuges, woraus jedoch nicht geschlossen werden kann, dass Anspruchsvoraussetzungen für den Ruhegenuss (als weiterer Teil des Ruhebezuges) auf die Nebengebührenzulage durchschlagen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:2000120269.X02

Im RIS seit

20.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at